

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 23. Juni 2005

GS 35.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 46 Absätze 1 und 2^{bis}

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erstmals nach zehn Jahren und jeweils nach fünf weiteren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstjahren eine Treueprämie ausgerichtet.

^{2 bis} Bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre werden alle im Geltungsbereich des Personalgesetzes stehenden, unmittelbar aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnisse berücksichtigt. Ein früherer Arbeitgeber kann entsprechend dem Beschäftigungsgrad und der Anstellungsdauer zu einer anteilmässigen Beteiligung an der Treueprämie verpflichtet werden.

§ 47 Umfang

¹ Die Treueprämie beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung nach

- a. 10 Dienstjahren 1'500 Fr.,
- b. 15 Dienstjahren 2'000 Fr.,
- c. 20 Dienstjahren 3'000 Fr.,
- d. 25 Dienstjahren 4'000 Fr.,
- e. 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahren 5'000 Fr.

² Für die Berechnung der Treueprämie ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der der Fälligkeit vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.

II.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin